

# **Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden**

**In der Fassung vom 20.07.2023**

## **1. Zuwendungszweck**

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur\*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben.

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung, welche die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden unterstützen sollen. Auf diese Weise soll das in Dortmund vorhandene, technisch nutzbare Solarpotenzial besser ausgeschöpft und Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, durch die Vermeidung von strombedingten Treibhausgasemissionen, einen Beitrag zur Energiewende in Dortmund zu leisten und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2035 beizutragen. Weiterhin soll die finanzielle Situation der Vereine in Anbetracht steigender Energiekosten verbessert werden.

## **2. Zuwendungsempfänger\*innen**

Antragsberechtigt sind nicht wirtschaftliche Vereine des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Vereinsgebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Dortmund sind. Bedingung ist ein entsprechender Eintrag im Vereinsregister.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden ab einer gesamten Nettoleistung von 5 kWp sowie die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Zuwendungsfähig sind:

- Planungsleistungen zur optimalen Belegung und Dimensionierung der Anlage,
- Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Aufständerung, Wechselrichter, Verkabelung, Schaltschränke, sonstige Elektrotechnik) samt Montage und Installation sowie
- Dienstleistungen der Bauüberwachung, Inbetriebnahme, Anmeldung, Einweisung und Anlagendokumentation.

## **4. Fördervoraussetzungen**

**4.1.** Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

**4.2.** Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten sind ausgenommen.

**4.3.** Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen.

**4.4.** Sofern das betreffende Gebäude durch den Verein gepachtet/gemietet wird, ist eine schriftliche Genehmigung des\*der Gebäudeeigentümer\*in für die Errichtung der Photovoltaikanlage notwendig.

**4.5.** Für Maßnahmen an Gebäuden, die als Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist eine Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich.

**4.6.** Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sowie die Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung sind einzuhalten.

## **5. Art und Höhe der Zuwendung**

**5.1.** Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

**5.2.** Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziffer 3 beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

**5.3.** Der maximale Gesamtförderbetrag pro Verein beträgt 15.000,00 Euro.

## **6. Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

**6.1.** Maßnahmen an Gebäuden, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen,

**6.2.** Maßnahmen, mit denen bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund begonnen wurde (Ausnahmen gemäß Ziffer 8.5.),

**6.3.** die Anschaffung und Installation von Speicherkomponenten (Batteriespeicher),

**6.4.** Ausgaben für statische Verbesserungen,

**6.5.** Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

**6.6.** Finanzierungskosten, wie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen und

**6.7.** die Umsatzsteuer, sofern die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## **7. Inanspruchnahme anderer Förderprogramme**

Die Zuwendungen nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Die Höchstgrenzen anderer Institutionen sind zu beachten. Die Summe aller Fördermittel darf die förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

## **8. Verfahren**

**8.1.** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen vollständig beim Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

per E-Mail an: [dlze@stadtdo.de](mailto:dlze@stadtdo.de) (dlze – Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz) oder

per Post an:

Stadt Dortmund – Umweltamt  
60/5-3  
Brückstraße 45  
44122 Dortmund

Eine Antragstellung ist möglich, solange entsprechende Fördermittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizufügen:

- Fotos oder Skizze des Einsatzortes inkl. Maßangaben,
- Eigentumsnachweis (z.B. aktueller Grundsteuerbescheid)
- Miet- oder Pachtvertrag inkl. der schriftlichen Genehmigung des\*der Gebäudeeigentümers\*in zur Errichtung der Photovoltaikanlage, sofern die antragstellende Person Mieter oder Pächter ist,
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung und
- ein Angebot eines Fachunternehmens über die auszuführenden Arbeiten mit Bezeichnung und Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**8.2.** Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

**8.3.** Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**8.4.** Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (vgl. Ziffer 9.2.) kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.

**8.5.** In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

**8.6.** Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

**8.7.** Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter\*innen das Besichtigen der Anlage zu gestatten.

**8.8.** Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

## **9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung**

**9.1.** Der\*die Zuwendungsempfängerin hat die Maßnahme innerhalb von zwölf Monaten nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von zwölf Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag, Fristverlängerung gewähren.

**9.2.** Die antragstellende Person ist verpflichtet der Stadt Dortmund innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitteilung über den Tag der Fertigstellung der Maßnahme,
- Fotodokumentation über die abgeschlossenen Arbeiten,
- Protokoll, welches den ordnungsgemäßen Zustand sowie die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke nachweist (Inbetriebnahmeprotokoll),
- Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (die Rechnung/en der ausführenden Fachunternehmen) mit Angaben zur Leistung der Photovoltaikanlage ( $kW_p$ ) und der Art der Module und der Modulfläche ( $m^2$ ) sowie
- einen Nachweis über die vollständige Zahlung der Rechnung/en (z.B. Kontoauszug).

Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter\*innen der Stadt Dortmund bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

**9.3.** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsnachweise insbesondere den\*die Zahlungsempfänger\*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

**9.4.** Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Wechsels von Eigentümer\*in/Mieter\*in/Pächter\*in sind die Pflichten auf den\*die neue\*n Eigentümer\*in zu übertragen.

## 10. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger\*innen

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

**10.1.** sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

**10.2.** der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und/oder

**10.3.** sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## 11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**11.1.** Ist die Zuwendung nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden, wird gegen die Förderrichtlinie verstoßen oder ist die Bewilligung bzw. Auszahlung der Zuwendung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid wird widerrufen bzw. zurückgenommen.

**11.2.** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

**11.3.** Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

## 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.07.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die Richtlinie der Stadt Dortmund über die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden vom 01.09.2022 in der geänderten Fassung vom 12.10.2022.

Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.